

Doris STÖCKLY, Die Thurgauer Rechtsquellenedition unter dem Aspekt der Landeshoheit – ein Werkstattbericht, *Schweizerische Zs. für Geschichte* 58 (2008) S. 51–67, erläutert, wie die Anforderungen und Ziele des schweizerischen Editionsunternehmens auf die komplizierten Rechtsverhältnisse der ab 1460 eidgenössischen Landgrafschaft Thurgau mit ihren über 130 Gerichtsherrschaften angewandt werden sollen und was die Forschung von der künftigen Edition der Thurgauer Rechtsquellen erwarten darf. Hannes Steiner

Yves MODÉLAN, *La Notitia provinciarum et civitatum Africae: un témoignage méconnu sur l'Afrique à l'époque vandale*, *Bulletin de la Société nationale des Antiquaires de France* 2003 (erschienen 2009) S. 116–122, zieht aus der 484 erstellten und vor 487 überarbeiteten Liste der afrikanischen Bischöfe (ed. M. Petschenig, CSEL 7 S. 115–134) Rückschlüsse auf den Erfolg der von den Vandalenkönigen Hunerich und Gunthamund betriebenen Arianisierungspolitik und sieht in ihr den Niedergang des Reichs begründet.

Rolf Große

Paenitentiale Pseudo-Theodori, ed. Carine VAN RHIJN (CC 156B = Paenitentia Franciae, Italiae et Hispaniae saeculi [!] VIII–XI 3) Turnhout 2009, Brepols, LXXXVI u. 210 S., ISBN 978-2-503-52884-7, EUR 150 (excl. VAT). – Vorgelegt wird ein aus inzwischen sieben Hss. des 9.–12. Jh. bekanntes fränkisches Bußbuch vermutlich aus dem zweiten Viertel des 9. Jh., das man bislang noch in einer relativ unkritischen Edition von 1851 zu benutzen hatte: für die Zeit eher ein Werk ‚altmodischer‘, aber gut systematisierter Machart mit breiten Übernahmen aus dem *Excarpus Cummeani*, den Bußbüchern Theodors, Ps.-Egberts und Ps.-Bedas sowie eben auch bereits aus Halitgars ‚Reformbußbuch‘. V. R. legt die älteste erhaltene Hs. zugrunde und gewinnt damit zugleich auch die ursprüngliche Textabfolge des in Titel und Kapitel gegliederten Werkes zurück; die unvermeidliche, aber sinnvolle Folge ist eine gänzlich neue Titel- und Kapitel-Zählung. Die gerade bei diesem Textgenre häufigeren Zusätze zur Urform des Werkes in jeweils einzelnen Hss. sind in Appendices verwiesen. V. R.s Arbeitsergebnis ist ein gut gegliederter, interpunktierter und lesbarer Obertext. Mit emendierenden Eingriffen ist sie sehr zurückhaltend gewesen; mit der Aufnahme selbst von i/y oder -ci-/ti-Varianten etc. ist ihr Apparat aber arg exuberant geraten (und wenn schon so, dann ist eine dort unausgewiesene generelle Umformung von e-caudatae zu ae, offenbar auch im Obertext, unangebracht). Und gar nicht gerne legt v. R. sich fest, welcher Text denn nun die tatsächlich benutzte Formulierungsvorlage eines einzelnen Kapitels oder Satzes abgegeben hat; fast immer finden sich mit ‚cfr‘ mehrere Parallelformulierungen in den genannten Hauptquellen des Bußbuches und anderen kanonistischen Texten unentschieden nebeneinander aufgereiht: mit der Konsequenz, daß als einziges typographisches Signalement im Obertext lediglich Kursivsatz für Bibelzitate eingesetzt ist und der Leser sich eben doch wieder alle genannten Texte nebeneinander legen muß, um beurteilen zu können, was denn nun Zitat und was eigenständige Veränderung des Redaktors des Paenitentiale Pseudo-Theodori gewesen sein mag. Am Ende findet man ein Bibelistellen- und ein Quellenregister, vermißt aber ein Incipit-Verzeichnis. Bedenklich schlecht korrektur gelesen ist das Literaturverzeichnis: Werminghof statt